

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden kurz ABG) gelten für Verträge zwischen der Huldreich Lind Produktions GmbH (im Folgenden HL genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Marion Schlegel und die Geschäftsführerin Frau Kerstin Braun, Sandfeld 12, 98639 Rippershausen, Telefon 03693-891490 und ihren Kunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Durch eine Auftragserteilung werden vom Besteller die Bedingungen in allen Teilen anerkannt und gleichzeitig von ihm die Verpflichtung zur Einhaltung derselben übernommen. Nach Auftragserteilung können vom Besteller Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

§ 2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Umfang der Lieferpflicht:**

Alle Angebote bleiben bis zur schriftlichen Bestätigung der eingegangenen Aufträge unverbindlich. Alle in Katalogen, Preislisten, anderen Drucksachen und Zeichnungen enthaltenen Abbildungen und Angaben sind nur ungefähr und ohne Verbindlichkeit für die Huldreich Lind Produktions GmbH. Die von HL gemachten Angaben dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. **Preise und Zahlungsbedingungen:**

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer und zuzüglich Verpackung und Transport. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, inclusive Verladung ab Lager Rippershausen. Versand- und Transportkosten trägt der Besteller wenn dies im Einzelnen nicht anders vereinbart wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Waren aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so lagert die Ware für seine Rechnung und auf eigene Gefahr. Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, 10 Tage nach Rechnungsstellung netto, ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Aufträgen in einer Höhe von mehr als 10.000 € gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Auftragserteilung 1/3 bei Fertigmeldung, 1/3 10 Tage nach Rechnungsstellung netto. Der erste Auftrag eines Neukunden ist grundsätzlich mit einer Zahlung von 100% des Auftragswertes, vor Auslieferung der Ware zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 2 % des jeweiligen Diskontsatzes der Genobank erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Die Zahlungen sind fällig, unabhängig vom verzögerten Eingang der Rechnung oder der Ware oder der Inverwendungsnahme der Ware, ebenfalls unabhängig vom Recht der Mängelrüge. Der Lieferer kann nach Stellung einer Nachfrist von 14 Tagen

 - die sofortige Zahlung aller ihm zustehenden Forderungen verlangen,
 - die Lieferung oder weitere Lieferungen einstellen,
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - für die Forderungen Sicherheiten verlangen, unbeschadet der o. a. Rechte, die noch im Eigentum stehenden Waren sofort abholen.
3. **Lieferzeit:**

Die angegebene Lieferzeit ist stets als annähernd zu betrachten.
4. **Lieferungshindernisse:**

Ereignisse höherer Gewalt (darunter zählt unter anderem auch der Ausbruch einer Pandemie mit allen sich nachziehenden Folgeerscheinungen), Betriebsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen berechtigen uns, unsere Lieferpflichten nach dem jeweiligen Umfang der Zwangslage abzuändern und teilweise oder ganz aufzuheben. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Schadenersatz irgendwelcher Art aus Nichtlieferung oder Spätlieferung bestehen nicht.

5.	<p>Liefererfüllung: Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware versandbereit ist, dies dem Besteller mitgeteilt ist und wenn sie den vereinbarten Lieferbedingungen entspricht.</p>
6.	<p>Zugesicherte Eigenschaften: Angegebene Abmessungen und Gewichte sowie Katalogabbildungen sind nur annähernd und unverbindlich. Wir fertigen ausschließlich auf der Grundlage der von unseren Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder nach Fertigungsfreigabe und schriftlicher Bestätigung einer von HL erstellten Zeichnung.</p>
7.	<p>Zurückbehaltungsrecht: Einbehaltungs- und Aufrechnungsrecht hat der Käufer nicht.</p>
8.	<p>Haftung für Mängel der Lieferung: Mängelrügen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang bzw. unverzüglich nach Auftreten der Mängel und innerhalb der Garantiezeit schriftlich erfolgen. Die Gewährleistung erfolgt nach den Bedingungen des VDMK.</p>
9.	<p>Gefahrenübergang: Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.</p>
10.	<p>Eigentumsvorbehalt: Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer hieran anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Wird der Liefergegenstand vom Besteller zusammen mit anderen, nicht vom Lieferer gelieferten Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des vom Lieferer ausgewiesenen Rechnungswertes des Liefergegenstandes. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentum des Lieferers nach dem vorstehenden Absatz entsprechenden Forderungsanteil. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen aus dritter Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach</p>
11.	<p>Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten</p>

nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

Erfüllungsort und als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Meiningen vereinbart. Für alle Beziehungen gilt deutsches Recht.

Huldreich Lind Produktions GmbH
Maschinen und Förderanlagen
Sandfeld 12
98639 Rippershausen